

## **SATZUNG**

in der Fassung vom 23.03.2009

### **1 Name, Register, Eintragung**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "ProPat — Verein Angehöriger psychisch Kranker e.V. Witten"
- 1.2 Sitz des Vereins ist Witten
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Witten eingetragen.

### **2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Angehörigen, Freunden und Förderern psychisch Kranker, um durch gemeinsame, solidarische Anstrengungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Familien und ihrer erkrankten Angehörigen beizutragen und deren Interessen zu vertreten.

Er betreibt bzw. unterstützt Projekte, die der Entstehung oder Verfestigung psychischer Erkrankungen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entgegen wirken.

Er unterstützt die Anliegen des Bundes- und Landesverbandes NRW der Angehörigen psychisch Kranker.

- 2.2 Ziele des Vereins sind:

- Stärkung der Selbsthilfe von Familien mit psychisch Behinderten,
- Förderung psychisch Erkrankter bzw. von Erkrankung bedrohter Menschen
- Gleichstellung psychisch Erkrankter mit somatisch Erkrankten,
- Abbau noch bestehender Diskriminierung psychisch Kranker und ihrer Familien in der Öffentlichkeit,
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation psychisch Erkrankter den deren Angehörige,
- Einsatz für einen zügigen Ausbau gemeindenaher Psychiatrie, die sich um Integration psychisch Behinderter im Beruf und Gesellschaft bemüht sowie deren Familien unterstützt,
- Einflussnahme auf verantwortliche Stellen und Persönlichkeiten, um eine verbesserte psychosoziale Versorgung in Witten zu erreichen.

Der Verein kann zur Verfolgung seiner Ziele auch Fort- und Weiterbildung betreiben

### **3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hinsichtlich der Auslagenerstattung an Vorstandsmitglieder gilt § 670 BGB. Auslagen werden in Höhe der steuerlich zulässigen Beträge erstattet.
- 3.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.4 Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglieder können werden:
- a. Natürliche Personen (einzelne Angehörige und Familien von psychisch erkrankten Menschen)
  - b. Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein bei seiner Arbeit unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder können an der Meinungsbildung beratend mitwirken.
- 4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen.
- 4.4 Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält.

## **5 Mittel des Vereins**

- 5.1 Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
- c. Mitgliedsbeiträge
  - d. Spenden
  - e. Öffentliche Zuwendungen

## **6 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder zahlen nach Maßgabe der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **7 Organe des Vereins**

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 8.2 Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen.
- 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- wenn der Vorstand dies für nötig halt
  - wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen beantragen.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 8.5 Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung:
- Mitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder gemäß Ziffer 4.1 .b
- 8.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Geheime Abstimmungen müssen mit Stimmzettel durchgeführt werden.
- 8.7 Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten, die Auflösung des Vereins von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- die Wahl des Vorstandes,

- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
- Wahl zweier Kassenprüfer/innen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Festlegung der Aufgaben des Vereins.

## **9 Der Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden dem/der Kassenwart/in dem/der Schriftführer/in. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
- 9.2 Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes müssen Angehörige psychisch Kranker sein.
- 9.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes. Die Amtszeit des auf diese Weise berufenen Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt aus dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- 9.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 9.5 Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 9.6 Der Vorstand kann sich durch ständige Beisitzer erweitern. Beisitzer nehmen beratend (ohne Stimmrecht) an den Vorstandssitzungen teil.

## **10 Kassenprüfung**

- 10.1 Jährlich hat mindestens eine Kassenprüfung durch die Kassenprüfer/innen zu erfolgen.
- 10.2 Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten den Bericht der Mitgliederversammlung.

## **11 Beurkundung**

Über Ergebnisse der Mitgliederversammlung und Beschlüssen des Vereins ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

## **13 Geltung der Satzung**

Diese Satzung des Vereins wurde in der Mitgliederversammlung am 28. Juni 2004 beschlossen und am 27.08.2007 in Ziffer 2 (Vereinszweck) sowie am 26.03.2009 in Ziffer 2 (Vereinszweck), Ziffer 9 (Vorstand), Ziffer 12 (Auflösung des Vereins) und Ziffer 13 (Übergangsregelung Vorstand - entfallen) geändert.